

gelegt ist, aus dienstlichen Rücksichten mitunter sehr erwünscht sein kann.

Sie sehen also, meine Herren, daß der Gesetzentwurf nicht nur eine effective Gehaltsverringerung vermeiden will, sondern auch darüber hinausgehende Bestimmungen trifft. Diese sind in den beigefügten Motiven umständlich motivirt und zwar nach Ansicht der Deputation so überzeugend motivirt, daß jeder Zusatz dazu zwecklos sein würde. Es hat auch die Zweite Kammer den ersten Paragraph sachlich angenommen und Ihre erste und zweite Deputation ist hiermit vollständig einverstanden, zumal unter den Gesetzentwurf fallende Verordnungen doch immer nur sehr vereinzelt vorkommen und derartige Zulagen daher keinen zu finanziellen Bedenken führenden Gesamtbetrag erreichen werden. Die Zweite Kammer hat indessen zwei mehr nur redactionelle Aenderungen an diesem Paragraphen vorgenommen. Sie haben gehört, daß der Eingang des Paragraphen lautet:

„Wer bei dem Eintritt in das Oberlandesgericht.“

Das ist der Zweiten Kammer auf Anregung ihrer berichtstattenden Deputation zu allgemein erschienen und es ist von derselben beschlossen worden, das Wort „Wer“ zu vertauschen mit den Worten: „Ein Richter, Staatsanwalt oder Rath im Justizministerium, welcher“. Nach dem jenseitigen Deputationsberichte und den Landtags-Mittheilungen ist dies geschehen, um die Möglichkeit abzuschneiden, daß ein Verwaltungsbeamter mit den in § 1 ausgedrückten Begünstigungen in das Oberlandesgericht eintreten könnte. Die Deputation findet diese Aenderung mindestens nicht für geboten. Sachlich hält sie dieselbe aber für unbedenklich und unter allen Umständen ist sie nicht dazu angethan, um deshalb eine Differenz mit der Zweiten Kammer herbeizuführen.

Die zweite Aenderung besteht darin, daß die Zweite Kammer in der zweiten Zeile zwischen die Worte: „Oberlandesgerichtsräthe“ und „bestehenden“ das Wort: „etatmäßig“ eingeschaltet wissen will. Der Grund hiervon liegt darin, daß zur Zeit budgetmäßig bei dem Oberlandesgericht einige außeretatmäßige Stellen bestehen, die nur mit 6000 Mark dotirt sind. Auch diesen Einschub hält die Deputation nicht für geboten; jedenfalls aber für unbedenklich. Die königl. Staatsregierung hat diesen beiden Aenderungen einen Widerspruch nicht entgegengesetzt und unter diesen Umständen ist, wie Sie aus der Druckvorlage ersehen, die erste Deputation im Einverständnis mit der Zweiten Kammer zu folgenden Anträgen gelangt:

„Die hohe Kammer wolle im durchgängigen Einverständnis mit den Beschlüssen der hohen Zweiten Kammer

1. in § 1 das Eingangswort:
„Wer“
mit den Worten:

„Ein Richter, Staatsanwalt oder Rath im Justizministerium, welcher“
vertauschen.

2. in demselben Paragraphen auf der zweiten Zeile vor dem Worte:
„bestehenden“
das Wort;
„etatmäßig“
einschalten,
3. mit diesen Abänderungen § 1 annehmen,
4. § 2 streichen,
5. in dessen Folge die besondere Bezeichnung des § 1 wegfällen lassen,
6. dem vorgelegten Gesetzentwurf mit diesen Abänderungen unter Genehmigung der Ueberschrift, des Eingangs und Schlusses die Zustimmung ertheilen.“

Präsident von Rehmen: Ich eröffne die Verhandlung über das königl. Decret Nr. 8 und den beigebenen Gesetzentwurf. Verlangt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich gehe also zur Fragestellung über.

Die Deputation beantragt in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer:

- „1. in § 1 das Eingangswort:

„Wer“

mit den Worten:

„Ein Richter, Staatsanwalt oder Rath im Justizministerium, welcher“

zu vertauschen.“

„Tritt die Kammer bei?“

Einstimmig: Ja.

- „2. In demselben Paragraphen auf der zweiten Zeile vor dem Worte:

„bestehenden“

das Wort:

„etatmäßig“

einzuschalten.“

„Beschließt die Kammer demgemäß?“

Einstimmig: Ja.

- „3. Mit diesen Abänderungen § 1 anzunehmen.“

„Will die Kammer mit den beschlossenen Abänderungen den § 1 annehmen?“

Einstimmig: Ja.

- „4. Den § 2 des Entwurfs zu streichen.“

„Beschließt dies die Kammer?“

Einstimmig: Ja.

- „5. In dessen Folge die besondere Bezeichnung des § 1 wegfällen zu lassen.“

„Genehmigt dies die Kammer?“

Einstimmig: Ja.